



Themen

- ▶ Ausschreibungen EEG 2017
- ▶ Anlagenregister
- ▶ Werksviertel
- ▶ Smarte Straßenleuchten

EEG 2017

Ausschreibungen zur Ermittlung finanzieller Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen

Ende 2016 hatten die Erneuerbaren Energien mit 32 Prozent einen Anteil von rund einem Drittel am deutschen Bruttostromverbrauch. Diese Entwicklung gelang in der Vergangenheit in erster Linie mithilfe gesetzlicher Bestimmungen. Es gilt nun, den nächsten Schritt in der Energiewende zu gehen: die Etablierung am Markt, unabhängig von gesetzlich verankerten Förderungen. Eine große Weiche dafür stellt das Ausschreibungsmodell im EEG 2017 dar.

Wesentliche Neuerungen und Hintergründe

Seit dem 1. Januar 2017 ist eine finanzielle Förderung von Strom für neu in Betrieb genommene Wind- und Solaranlagen größer 750 Kilowatt (kW) und Biomasseanlagen größer 150 kW installierter Leistung nur noch über eine erfolgreiche Teilnahme an den Ausschreibungen bei der Bundesnetzagentur möglich. Statt einer gesetzlich vorgeschriebenen Vergütungshöhe wird künftig die Höhe der finanziellen Förderung über Ausschreibungen geregelt. Dies soll die Förderkosten senken und trotzdem den kontinuierlichen Ausbau der erneuerbaren Energien unter Wettbewerbsbedingungen sicherstellen.

Ablauf des Ausschreibungsverfahrens

Durchgeführt werden die Ausschreibungen von der Bundesnetzagentur. In den Ausschreibungsverfahren wird die Höhe des Zahlungsanspruchs auf Basis eines Gebots bestimmt. Bieter/Anlagenbetreiber geben auf Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung ein Gebot je kWh für ihre Erzeugungsanlage bei der Bundesnetzagentur ab.

Vor den jeweiligen Ausschreibungsterminen werden die wichtigsten Parameter der Ausschreibungsrunde auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur bekannt gegeben. Während die Chancen auf den Zuschlag der Ausschreibung mit einem möglichst niedrigen Gebot (je kWh) steigen, sinkt auf der anderen Seite die Wirtschaftlichkeit des Projekts. Hier gilt es, die Balance zu finden.

Ziele des Ausschreibungsmodells im EEG 2017

- Mehr Wettbewerb: Der durch Ausschreibungen entstehende Wettbewerb soll die Kosten des Ausbaus der Erneuerbaren Energien möglichst gering halten.
- Bessere Planbarkeit: Effektive Steuerung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien durch vorgegebene Ausbaukorridore.
- Akteursvielfalt: Bagatellgrenzen (750 kW bei Photovoltaik und Wind, 150 kW bei Biomasseanlagen) im

Ausbaukorridore

Windenergieanlagen ab 750 kW:

Onshore

ab 2017: 2.800 MW pro Jahr

ab 2020: 2.900 MW pro Jahr

Offshore

Ausschreibungsverfahren sollen zweckdienlich für die Teilnahme sowohl kleiner als auch großer Marktakteure sein. Um die Vielfalt an Teilnehmern zu gewährleisten, wurden Regelungen zur Vereinfachung der Teilnahme kleinerer Akteure sowie von Bürgerenergieprojekten getroffen.

Mit der Reform des EEG soll sichergestellt werden, dass der „Grünstromanteil“ weiterhin zunimmt: Ziel ist die Steigerung der Erneuerbaren Energie am deutschen Stromverbrauch auf 40 – 45 Prozent bis 2025 und 55 – 60 Prozent bis 2035.

Erstes Fazit aus dem Pilotmodell – Ausschreibung für PV-Freiflächenanlagen

Im Jahr 2015 wurde erstmals die Förderhöhe für Erneuerbare Energie aus Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Rahmen eines Pilotmodells über eine Ausschreibung der Energiemengen ermittelt. Bisher zeigt das Ausschreibungskonzept, das im EEG 2017 weitergeführt beziehungsweise auf andere Energieträger ausgeweitet wurde, die gewünschte Wirkung. Unter den neuen Wettbewerbsbedingungen ist die Zuschlagshöhe für Photovoltaik-Strom deutlich gesunken. Während zum Beispiel 2014 (ohne Ausschreibungsmodell) die Vergütung für Strom aus Photovoltaik-Freiflächenanlagen 9,17 Ct/kWh betrug, liegt die durchschnittliche Zuschlagshöhe seit Anfang 2016 nur noch bei 7,25 Ct/kWh.

Da bis Mitte 2016 keine Zuschläge von Akteuren zurückgegeben wurden, kann davon ausgegangen werden, dass die betreffenden Projekte realisiert wurden und deren Wirtschaftlichkeit gegeben ist.

► **Weitere Informationen zum Ausschreibungsmodell gibt es hier**

2021 + 2022: 500 MW pro Jahr
2023 – 2025: 700 MW pro Jahr
2026 – 2030: 840 MW pro Jahr

Photovoltaikanlagen ab 750 kW:
ab 2017: 600 MW pro Jahr
insgesamt: 2.500 MW pro Jahr

Blockheizkraftwerke (Biomasse)
Anlagen ab 150 kW
2017 – 2019: 150 MW pro Jahr
2020 – 2022: 200 MW pro Jahr